



## STADTAMT RIED IM INNKREIS

Hauptplatz 12, 4910 Ried im Innkreis  
Amtsleitung

Zahl: 817/2018- Ing.MMag.Eckk.

4910 Ried i. I., 13.12.2018

Tel.: 07752/901-207

Fax: 07752/71217-8205

E-Mail: [amtsleitung@ried.gv.at](mailto:amtsleitung@ried.gv.at)

Sachb.: Ing. MMag. Peter Eckkammer

Gemäß § 34 des Oö. Leichenbestattungsgesetzes 1985 idF LGBl. Nr. 95/2017 ergeht aufgrund des Beschlusses des Gemeinderates der Stadtgemeinde Ried im Innkreis vom 17.12.1999, geändert mit Gemeinderatsbeschluss vom 24.10.2002, 09.07.2015 und 13.12.2018, folgende

# FRIEDHOFSDORDNUNG

der Stadtgemeinde Ried im Innkreis:

## 1. Allgemeine Vorschriften

### 1.1. Inhaber und Verwaltung des Friedhofes

- 1.1.1. Diese Friedhofsordnung gilt für den städtischen Friedhof Ried im Innkreis; Inhaber des Friedhofes ist die Stadtgemeinde Ried im Innkreis. Für die Verwaltung dieses Friedhofes bedient sich die Stadtgemeinde eines Dritten.
- 1.1.2. Der Friedhofsverwaltung obliegen alle mit den Friedhofsangelegenheiten zusammenhängenden Verwaltungsarbeiten insbesondere
  - 1.1.2.1. Die Anlegung und Führung des Übersichtsplanes sowie des Gräberbuches und sonstiger für den ordnungsgemäßen Betrieb notwendigen Karteien und Listen.
  - 1.1.2.2. Die Koordinierung der Bestattungen.
  - 1.1.2.3. Die Sorge für die Instandhaltung, Sauberkeit und Ordnung der allgemeinen Friedhofsanlagen und für die Erhaltung der einzelnen Grabstätten durch die Angehörigen.
  - 1.1.2.4. Die Verantwortung über die Einhaltung der Friedhofsordnung und der sonstigen Rechtsvorschriften, die den Friedhof betreffen.

### 1.2. Friedhofsareal

Der Friedhof besteht aus dem Grundstück 636/1 in der EZ 19, sowie aus den Grundstücken 636/2, 636/3, 636/4, .648 und .649 in der EZ 720, 636/6 in der EZ 3395, Grundbuch 46149 Ried und hat eine Gesamtfläche von 64.997 m<sup>2</sup>. Der Friedhof ist als Parkfriedhof angelegt. Dieser Parkcharakter ist zu bewahren.

### 1.3. Friedhofsziel; Siedlungsgebiet, für welches der Friedhof bestimmt ist

- 1.3.1. Der Friedhof dient als Begräbnisstätte für die Bevölkerung des Siedlungsgebietes nach Pkt.1.3.3 ohne Unterschied von Bekenntnis und Religion, die zum Zeitpunkt ihres Todes im Siedlungsgebiet nach Punkt 1.3.3. ihren ordentlichen Wohnsitz oder Aufenthalt hatten. Für Personen, die ihren ordentlichen Wohnsitz nicht im Siedlungsgebiet nach Punkt 1.3.3. hatten, kann nach Maßgabe der verfügbaren Grabstellen in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen von der Friedhofsverwaltung die Bewilligung zur Bestattung erteilt werden. Die Erteilung einer solchen Bewilligung ist dann nicht erforderlich, wenn der Verstorbene bei Lebzeiten schon ein Nutzungsrecht an einer Grabstelle im Friedhof erworben hat.
- 1.3.2. Der Friedhof ist sowohl für die Beerdigung oder die Beisetzung von Verstorbenen in einer Gruft als auch für die Beisetzung von Aschenurnen bestimmt.
- 1.3.3. Das Siedlungsgebiet, für welches der Friedhof bestimmt ist, umfasst: das gesamte Gemeindegebiet.

## **2. Leichenhalle**

### **2.1. Ausstattung der Leichenhalle**

- 2.1.1. Für die Aufbahrung der Leichen steht die Aufbahrungshalle, die sich im Friedhofsareal auf dem Grundstück 636/1 befindet, zur Verfügung.
- 2.1.2. Die Aufbahrungshalle umfasst einen Aufbahrungsraum für 5 Särge, einen Obduktionsraum mit entsprechenden Einrichtungen und folgenden Nebenräumen: Kühlraum, Geräteraum, Aufenthaltsraum für Klerus und Aufenthaltsraum für Träger und eine Aussegnungshalle für Begräbnisfeierlichkeiten.
- 2.1.3. Die Särge in der Aufbahrungshalle sind verschlossen zu halten. Die Hinterbliebenen können jedoch auf Wunsch, wenn sanitätspolizeiliche Vorschriften oder Bedenken nicht entgegenstehen, mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung den Verstorbenen vor der Beisetzung sehen.  
Für die Öffnung der Särge ist nur das Bestattungspersonal zuständig.

## **3. Grabstätten**

### **3.1. Allgemeines**

- 3.1.1. Die Grabstätten (Wahlgräber) werden unterschieden in:
  - 3.1.1.1. Arkadengrabstätten:
    - 3.1.1.1.1. Arkadenerdgräber
    - 3.1.1.1.2. Arkadengründe
  - 3.1.1.2. Einzelgräber für Leichenbeerdigungen
  - 3.1.1.3. Mehrfachgräber (Familiengräber) für Leichenbeerdigungen
  - 3.1.1.4. Urnengräber für Aschenbeisetzungen
  - 3.1.1.5. Urnennischen
- 3.1.2. Urnen dürfen in allen Grabstätten beigesetzt werden.
- 3.1.3. Ringgräber (Ehrengräber) sind Gräber, die rund um die beiden Mittelkreuze angelegt sind und nur für Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens vergeben werden, die sich Verdienste um das Gemeinwohl der Stadt erworben haben. Gebührenrechtliche Vorschriften bleiben hievon unberührt.

### **3.2. Art und Beschaffenheit der Arkadengründe**

- 3.2.1. Arkadengründe sind unterirdisch gemauerte Grabstätten innerhalb der Arkadenanlagen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht auf die Dauer von zehn Jahren verliehen wird.
- 3.2.2. Auf dem für Arkadengründe entsprechend ausgeführten Sarg ist ein Schild mit dem Namen des Verstorbenen und dem Sterbedatum anzubringen.
- 3.2.3. Die Errichtung und jede Abänderung der Arkadengruft bedürfen unter Vorlage einer Planskizze und Baubeschreibung unbeschadet der baurechtlichen Vorschriften der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Jedenfalls ist der Nachweis der Dichtheit zu erbringen.

### **3.3. Art und Beschaffenheit der Gräber für Leichenbeisetzungen**

- 3.3.1. Einzelgräber sind Grabstätten, in denen innerhalb der Ruhezeit nur eine Leiche beerdigt werden kann, wobei das Nutzungsrecht über die Ruhezeit hinaus verlängert werden kann.
- 3.3.2. Die Brutto-Grablänge beträgt ca. 2,4 m, die Länge des Grabbeetes (= Grabanlage incl. Umrandung) von ca. 1,5 m – 1,8 m (je nach Wegbreite), die Brutto-Grabbreite ca. 1,8 m, die Breite des Grabbeetes ca. 0,8 m, die Grabtiefe ca. 1,9 m. Die Abstände der Gräber untereinander werden von der Friedhofsverwaltung nach den örtlichen Gegebenheiten unter Bedacht auf den Baumbewuchs und die erforderlichen Weg- oder sonstigen Anlagen (z.B. Kanal, Wasserleitungen etc.) festgelegt. Als Richtlinie dient ein Seitenabstand von ca. 0,5 m.
- 3.3.3. Mehrfachgräber (Familiengräber) sind Grabstätten, in denen innerhalb der Ruhezeit zwei oder mehr Leichen beerdigt werden können, wenn die Erstbestattung in einer Tiefe von zumindest 2,7 m erfolgte. Mehrfachgräber können die doppelte oder mehrfache Breite eines Einzelgrabes aufweisen. Das Nutzungsrecht richtet sich nach Punkt 3.6.4 dieser Friedhofsordnung.
- 3.3.4. Die Ruhezeit richtet sich nach Punkt 3.5.1, das Nutzungsrecht nach Punkt 3.6.4. dieser Friedhofsordnung.

### **3.4. Art und Beschaffenheit der Urnengräber**

- 3.4.1. Urnengräber werden unterschieden in:
  - 3.4.1.1 einfache Urnengräber
  - 3.4.1.2 Urnennischen
  - 3.4.1.3 Urnenstele (unterirdische Trognische mit Abdeckplatte und oberirdischer Stele)
- 3.4.2. Urnen können oberirdisch oder unterirdisch beigesetzt werden. Oberirdisch beigesetzte Urnen und Urnennischen müssen eine ausreichende Sicherheit gegen Zugriffe Unbefugter bieten.
- 3.4.3. Die Erdbeisetzung von Urnen in Gräbern hat in einer Mindestdiefe von 0,5 m zu erfolgen. Einfache Urnengräber haben ein Ausmaß von ca. 0,6 m x 0,6 m. Zwischen den Urnengräbern ist ein Abstand von mindestens 0,5 m einzuhalten.
- 3.4.4. In jeder Grabstätte können bis zu vier Urnen beigesetzt werden.
- 3.4.5. Bei der Urnennischenanlage südlich der Aussegnungshalle (Rondell) werden Abdeckplatten und Etageren nur aus Naturstein gestattet. Die Etageren haben eine Stärke von 3 cm und eine Auskrugung von 16 cm aufzuweisen und sind geradlinig (ohne Rundung, Abschrägungen etc.) auszubilden.
- 3.4.6. Baumbestattung:  
Bei bestehenden Bäumen innerhalb des eingezäunten Friedhofareals ist die Durchführung einer Baumbestattung möglich. Die Beisetzung hat in einer Mindestdiefe von 0,5 m zu erfolgen, der Mindestabstand zwischen den einzelnen Urnen hat 0,5 m zu betragen. Die Kennzeichnung erfolgt nur durch eine Steinplatte mit der Größe von 40 x 40 cm. Die Platte ist mit dem Namen und mit dem Sterbedatum zu beschriften.

### **3.5. Turnus für Wiederbelegung der Gräber**

- 3.5.1. Die Ruhezeit für Leichen und Urnen beträgt zehn Jahre.
- 3.5.2. Während der Ruhezeit ist in einem Mehrfachgrab eine weitere Beisetzung nur gestattet, wenn die Erstbestattung in einer Tiefe von zumindest 2,7 m erfolgte.

### **3.6. Gebrauchsrechte der Angehörigen**

- 3.6.1. An sämtlichen Grabstätten wird durch den Erwerb eines Nutzungsrechtes weder ein Eigentums- noch ein Mietrecht, sondern lediglich ein Benützungsrecht nach Maßgabe dieser Friedhofsordnung begründet.
- 3.6.2. Nutzungsrechte werden auf Antrag nach Bezahlung der in der Friedhofsgebührenordnung festgesetzten Gebühren verliehen, übertragen und erneuert. Sie sind unteilbar und können jeweils nur von einer Person ausgeübt werden.
- 3.6.3. Es besteht kein Anspruch auf Verleihung von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
- 3.6.4. Das Nutzungsrecht wird auf die Dauer der Ruhezeit verliehen und kann auf Antrag des Nutzungsberechtigten und nach Entrichtung der Nachlöseentgelte auf jeweils weitere 10 Jahre verlängert werden. Bei Vernachlässigung der Grabstätte kann Erneuerung versagt werden. Die Erneuerung ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.
- 3.6.5. Bei einer weiteren Beerdigung ist das Nutzungsrecht auf die neue erforderliche Ruhezeit zu erwerben.
- 3.6.6. Die Übertragung des Nutzungsrechtes durch Rechtsgeschäfte unter Lebenden ist ausgeschlossen.
- 3.6.7. Nach dem Tode des Nutzungsberechtigten kann das Nutzungsrecht im Erbwege übergehen, in erster Linie gilt der letzte Wille des Erblassers. Besteht im Testament keine Regelung, bzw. sind mehrere Erben vorhanden, so wird das Nutzungsrecht auf einen Erben nur dann überschrieben, wenn er die Zustimmung der anderen Erben beibringt.
- 3.6.8. Die Nutzungsrechte enden durch:
  - 3.6.8.1. Zeitablauf
  - 3.6.8.2. Unterlassung der Nachlöse
  - 3.6.8.3. Aufkündigung (eine Rückvergütung der Gebühr erfolgt nicht)
  - 3.6.8.4. Bei Nichtausgestaltung der Grabstelle innerhalb von 6 Monaten nach Erwerb und schriftlicher Setzung einer Nachfrist von 3 Monaten durch die Friedhofsverwaltung nach ungenütztem Verstreichen dieser Frist.
  - 3.6.8.5. Bei Nichtpflege oder Instandsetzung einer Grabstelle nach den Bestimmungen der Friedhofsordnung, trotz schriftlicher Aufforderung durch die Verwaltung, innerhalb eines Jahres die erforderlichen Maßnahmen durchzuführen, mit Ablauf dieser Frist.
  - 3.6.8.6. Behördlich genehmigter oder verfügter Auflassung bzw. Schließung des Friedhofes.

### **3.7. Pflichten der Angehörigen**

- 3.7.1. Die Grabstätten sind vom Nutzungsberechtigten dauernd in gutem und sicherem Zustand zu halten. Kommt der Nutzungsberechtigte dieser Pflicht nicht nach, so kann die mangelnde Leistung nach vorheriger Androhung auf Gefahr und Kosten des Nutzungsberechtigten durch die Friedhofsverwaltung veranlasst werden. Bei Gefahr im Verzug kann die Verwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten Sicherungsmaßnahmen, z.B. Umlegen von Grabmalen, treffen.
- 3.7.2. Grabmale und Grabausstattungen oder Teile davon dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechtes nur nach Einholung der Zustimmung der Friedhofsverwaltung von der Grabstätte entfernt werden. Beim Enden des Nutzungsrechtes an Einzel- und Familiengräbern sind die oberirdischen Teile der Grabstätte mit sämtlichem Zubehör (z.B. Fundamente) zu entfernen und der Grabplatz ist zu planieren und zu bekiesen. Hiervon ist die Friedhofsverwaltung in Kenntnis zu setzen. Werden die genannten Grabstättenteile samt Zubehör nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechtes entfernt, so hat die Verwaltung den Nutzungsberechtigten unter Festsetzung einer angemessenen Frist zur Entfernung schriftlich aufzufordern. Werden die genannten Grabstättenteile innerhalb der zur Nachholung gesetzten Frist nicht entfernt, fallen diese entschädigungslos in das Eigentum des FriedhofsINHABERS und werden von diesem auf Kosten des Nutzungsberechtigten abgetragen und entsorgt.
- 3.7.3. Beim Enden des Nutzungsrechtes an einer Gruft ist für die Räumung der Gruft und bei Bedarf für die ersatzweise Bestattung der Leichen(-reste) zu sorgen.
- 3.7.4. Die von den Grabstätten anfallenden Abfälle sind von den Nutzungsberechtigten zu nach den Grundsätzen des Punktes 4.2. entfernen und zur vorgesehenen Ablagerungsstätte zu schaffen.
- 3.7.5. Wer einzelne Gräber oder allgemeine Friedhofsanlagen verunreinigt oder Unrat und Abfälle nicht auf die vorgesehene Ablagerungsstätte bringt, hat ein entsprechendes Reinigungsentgelt zu entrichten.
- 3.7.6. Für den Erhalt eines einheitlichen Erscheinungsbildes und zur Erleichterung der Wartung sind folgende Richtlinien in den Urnenstelenparks (unterirdische Urnenröge mit Abdeckplatte und überirdischer Stele/Grabstein) einzuhalten:
- Steinmetzrichtlinien für Urnenstelen (lt. Beiblatt)
  - Auf der Grabplatte selbst dürfen keine Gaben oder sonstige Gegenstände zur Aufstellung gebracht werden (Kerzen, Figuren, etc.)
  - Grabbeigaben sind auf dort eigens beigestellten Gabentischen zur Aufstellung zu bringen.
  - Die Friedhofsverwaltung ist ermächtigt, die aufgestellten Gaben im Rahmen von Wartungsarbeiten zu entfernen und einzulagern. Werden an den Gegenständen nicht innerhalb eines halben Jahres Rechte bei der Friedhofsverwaltung angemeldet, gehen diese in das Eigentum der Friedhofsverwaltung über.

## **4. Ordnungsvorschriften**

### **4.1. Öffnungszeiten**

- 4.1.1. Der Friedhof ist während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten geöffnet.
- 4.1.2. Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

## **4.2. Vorschriften zur Wahrung von Pietät und Würde**

- 4.2.1. Auf dem Friedhof ist alles zu unterlassen, was der Pietät, der Würde oder der widmungsgemäßen Benützung des Ortes abträglich ist. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- 4.2.2. Kinder unter sechs Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter der Verantwortung Erwachsener betreten.
- 4.2.3. Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
  - 4.2.3.1. Die Wege mit Fahrzeugen aller Art – ausgenommen gewerbliche Fahrzeuge, und Fahrzeuge von Lenkern mit Ausweis dauernd gehbehinderter Personen, Kinderwagen und Rollstühle – zu befahren,
  - 4.2.3.2. Waren aller Art, insbesondere Kränze, Blumen, Kerzen so wie gewerbliche Dienste anzubieten;
  - 4.2.3.3. Druckschriften zu verteilen, sowie Werbung jeglicher Art;
  - 4.2.3.4. Sammlungen (jeder Art) durchzuführen, ausgenommen hiervon ist die Sammlung des Schwarzen Kreuzes am Allerheiligentag an den Friedhofseingängen;
  - 4.2.3.5. Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen soweit sie nicht als Wege dienen – sowie Grabstätten zu betreten;
  - 4.2.3.6. Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde;
  - 4.2.3.7. zu rauchen, zu lärmern, zu spielen sowie der Betrieb von Rundfunkgeräten und dergleichen,
  - 4.2.3.8. das Aufstellen von Bänken oder anderen Sitzgelegenheiten, von Behältnissen für Gerätschaften.
  - 4.2.3.9. gewerbsmäßig zu fotografieren,
  - 4.2.3.10. Abraum, bzw. sonstige Abfälle, die auf dem Friedhof entstehen, außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
  - 4.2.3.11. Grabmale mit Schutzhüllen abzudecken,
- 4.2.4. Die Verwaltung kann von den Bestimmungen des Punktes 4.1.3. Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

## **4.3. Abfalltrennung auf dem Friedhof**

Im Interesse einer geordneten und den gesetzlichen Bestimmungen entsprechenden Entsorgung der Friedhofsabfälle ist von den Friedhofsbenutzern auf die Einhaltung der Abfalltrennung im Friedhof wie folgt zu achten:

- 4.3.1. Kompostierbare Abfälle, wie Schnittblumen, Blumenstöcke (ohne Töpfe), Erdreich, Zweige, Laub etc. sind von den sonstigen Abfällen zu trennen und in den vorgesehenen Behältern (Container) zu entsorgen. Auch die übrigen Abfälle (Kunststoff, Stein und Erdmaterial, Restabfälle) sind den aufgestellten Behältern entsprechend zu trennen und zu entsorgen. Die Entsorgung von Abfällen, die nicht im Bereich des Friedhofs entstehen in Abfallbehälter auf dem Friedhof ist untersagt.
- 4.3.2. Kränze und Gestecke dürfen nur aus verrottbaren Materialien hergestellt sein. Kränze müssen aus Stroh-, Holz-, Kartonreifen bzw. einem Material mit ähnlichem Abbauverhalten gebunden sein. Nach Möglichkeit soll Naturgarn zum Binden verwendet werden. Sofern Bindedraht notwendig ist, darf er nicht lackiert oder beschichtet sein. Schleifen sind nur aus Papier, Seide oder ähnlichen verrottbaren Materialien zulässig.

## **4.4. Trauer- und Totengedenkfeiern**

- 4.4.1. Die Trauerfeierlichkeiten dürfen nur von den gesetzlich hierzu Berechtigten in den dafür bestimmten Räumen, am Grabe oder an einem anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
- 4.4.2. Jede Musik- und Gesangsdarbietung auf dem Friedhof bedarf der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- 4.4.3. Totengedenkfeiern sind so rechtzeitig bei der Friedhofsverwaltung anzumelden, dass diese in der Lage ist, allenfalls notwendige Vorkehrungen zu treffen. Die Teilnehmer haben die von der Verwaltung getroffenen Anordnungen zu beachten.

## **4.5. Verantwortlichkeit der Friedhofsverwaltung für die Einhaltung der Vorschriften**

- 4.5.1. Die Friedhofsverwaltung ist für die Einhaltung dieser Friedhofsordnung sowie der sonstigen den Friedhof betreffenden Rechtsvorschriften innerhalb ihres Wirkungsbereiches verantwortlich.
- 4.5.2. Ihr obliegt insbesondere die Sorge für die Instandhaltung, Sauberkeit und Ordnung der allgemeinen Friedhofsanlagen sowie die Sorge für die Erhaltung der einzelnen Grabstellen durch die Angehörigen.

## **4.6. Überwachungsrechte**

- 4.6.1. Die Anordnungen des Friedhofspersonals hinsichtlich der Einhaltung dieser Friedhofsordnung sind zu befolgen.
- 4.6.2. Beschwerden gegen das Friedhofspersonal sind bei der Friedhofsverwaltung einzubringen.

## **5. Gestaltung der Grabstätten**

### **5.1. Gärtnerische Gestaltung des Friedhofes und der Gräber**

- 5.1.1. Der Friedhof ist als dem Andenken der Toten gewidmete Stätte entsprechend zu pflegen und zu schmücken.
- 5.1.2. Alle Grabstätten müssen von den Nutzungsberechtigten innerhalb von zwei Monaten nach der Belegung hergerichtet und bis zum Ende des Nutzungsrechtes gepflegt werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und an den hierfür vorgesehenen Plätzen abzulagern.
- 5.1.3. Die Grabbeete und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des betreffenden Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen.
- 5.1.4. Die Grabbeete dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die allgemeinen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
- 5.1.5. Das Setzen von Bäumen und Hecken (Umrandung) bedarf der Zustimmung der Friedhofsverwaltung, ebenso das Entfernen derselben.
- 5.1.6. Wird trotz vorheriger Androhung das Grabbeet vom Nutzungsberechtigten nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder erhalten, so sind die Punkte 3.7.1. und 3.7.2. sinngemäß anzuwenden.  
Nach Ablauf des Nutzungsrechtes ist das Grabbeet vom Nutzungsberechtigten abzuräumen.

### **5.2. Künstlerische Gestaltung des Friedhofes und der Gräber**

- 5.2.1. Jeder Grabstätte ist unter Beachtung der besonderen Gestaltungsvorschriften für Grabmale und Grabbeete so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes und seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.
- 5.2.2. Durch die künstlerische Gestaltung der Grabmale darf deren Standsicherheit nicht beeinträchtigt werden.
- 5.2.3. Die Grabdenkmäler in den Arkadengrabstätten, insbesondere die historischen, dürfen nicht entfernt werden. Jede Änderung, die über die Ergänzung der Schrifttafeln hinausgeht, bedarf der Zustimmung der Friedhofsverwaltung, die ihrerseits in Zweifelsfällen ein Gutachten des Bundesdenkmalamtes einholt.

## **6. Gebühren (Entgelte)**

Die Gebühren (Entgelte) für die Benützung der Leichenhalle, des Friedhofes und der sonstigen Friedhofseinrichtungen sind in einer eigenen Friedhofsgebührenordnung geregelt.

## **7. Schlussvorschriften**

### **7.1. Haftung**

- 7.1.1. Die Friedhofsbesucher haften für sämtliche Schäden, die am Friedhofsgelände aus ihrem Verschulden entstehen nach den einschlägigen Bestimmungen des ABGB über Schadenersatz. Die Nutzungsberechtigten haften auch für solche Schäden, die durch offene oder verborgene Mängel der Grabstätten (insbesondere der Grabdenkmäler), auf die sich ihr Nutzungsrecht bezieht, verursacht werden. Sie haben den Friedhofsinhaber für alle Ersatzansprüche dritter Personen zur Gänze schad- und klaglos zu halten.
- 7.1.2. Der Friedhofsinhaber haftet nur für jene Schäden, die auf dem Friedhofsgelände durch schuldhaftes Verhalten seiner Bediensteten entstanden sind. Eine Haftung für Schäden, die an den Grabstätten durch Natureinflüsse, Beschädigungen durch Dritte sowie Diebstahl entstehen, wird von ihm nicht übernommen.

### **7.2. Sanitärrechtliche Bestimmungen**

Für die durch diese Friedhofsordnung nicht geregelten Rechtsbereiche sind die Vorschriften des Oö. Leichenbestattungsgesetzes 1985, LGBl. 40/1985, in der jeweils geltenden Fassung maßgeblich.

### **7.3. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

- 7.3.1. Nach Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung können Gebrauchs- und Nutzungsrechte, die in dieser Friedhofsordnung nicht vorgesehen sind, nicht mehr erworben werden.
- 7.3.2. Alle Berechtigungen, die vor dem Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung erworben wurden, bleiben aufrecht, soweit ihr Bestand von den Berechtigten eindeutig nachgewiesen werden kann.
- 7.3.3. Die Rechtsbeziehungen zwischen dem Friedhofsinhaber und den Benützern des Friedhofes sind privatrechtlicher Natur.
- 7.3.4. Diese Friedhofsordnung ist an einer allen Friedhofsbenützern leicht zugänglichen Stelle im Friedhof anzuschlagen und bildet die Grundlage für die Einräumung von Gebrauchs- und Nutzungsrechten.

## **8. Inkrafttreten**

Die Änderung der Friedhofsordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Der Bürgermeister



Albert Ortig

Angeschlagen am: 14.12.2018

Abgenommen am: 31.12.2018

# Beiblatt zur Friedhofsordnung

## GR-Beschluss vom 09.07.2015

### Steinmetzrichtlinien für Urnenstelen

Folgende technische Parameter werden für die Urnenstelen und die Grundplatte vorgegeben:

1. Grundplatte 60 x 60 x 10 cm
2. Versetzungstrog ist 10 cm unter Oberkante
3. Die Grundplatte ist in Stein auszuführen
4. Für die Stele selber besteht keine Materialvorgabe
5. Die Höhe der Stele hat sich in einem Bereich von 90 bis 130 cm zu bewegen.
6. Die Grundfläche darf eine Fläche von 50 x 50 cm, grundplattenmittig gemessen, nicht überschreiten.
7. Höhere oder niedrigere Stelen dürfen nur mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung nach Vorlage einer ausreichenden zeichnerischen Darstellung mit Maßangaben errichtet werden.
8. Die anschließenden Rasenflächen sind nach Versetzarbeit der Grundplatte bündig und eben mit der Oberflächenkante an die Grundplatte heranzuführen und wiederherzustellen.  
Zusätzliche Rahmungen um die Grundplatte, wie Kiesstreifen etc., sind ausdrücklich untersagt.